

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 493

Bern, 12. Januar 2021

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Wiederherstellung

Strafverfahren wegen Verleumdung und Beschimpfung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Oberland vom 19. November 2020 (O 20 5439)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 14. Juli 2020 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) aufgrund eines verspäteten Strafantrags nicht an die Hand. Dagegen erhob der Straf- und Zivilkläger B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 20. Juli 2020 Beschwerde. Mit Verfügung vom 23. Juli 2020 im Verfahren BK 20 280 stellte die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern fest, dass es sich bei der Beschwerde inhaltlich um ein Wiederherstellungsgesuch handle, welches zur Behandlung gemäss Art. 94 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) an die Staatsanwaltschaft gehe. Mit Verfügung vom 19. November 2020 wies die Staatsanwaltschaft das Gesuch um Wiederherstellung der Antragsfrist vom 20. Juli 2020 ab und auferlegte die Mehrkosten von CHF 100.00 dem Beschwerdeführer. Dagegen erhob dieser am 23. November 2020 wiederum Beschwerde. Mit Eingabe vom 7. Dezember 2020 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft unter Verweis auf die zutreffende Begründung in der angefochtenen Verfügung die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer am 29. Dezember 2020 zugestellt.
2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3.
 - 3.1 Hat eine Partei die Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und uneretzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO). Voraussetzung der Wiederherstellung bildet das fehlende Verschulden an der Säumnis. Von Lehre und Rechtsprechung wird vorausgesetzt, dass es dem Betroffenen in seiner konkreten Situation unmöglich war, die fragliche Frist zu wahren oder mit der Fristwahrung einen Dritten zu betrauen. Verlangt ist also klare Schuldlosigkeit. Jedes noch so geringe Verschulden schliesst die Wiederherstellung der Frist aus (RIEDO, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 32 ff. zu Art. 94 StPO). Die Wiederherstellung einer Frist ist demnach nur möglich, wenn vom Betroffenen nicht zu verantwortende Gründe wie etwa gravierende Naturereignisse, Unfälle mit schweren Folgen oder schwere plötzliche Krankheit es ihm unmöglich machten, die Frist zu wahren. Rechtsunkenntnis, Schwierigkeiten bei der postalischen Zustellung aus dem Ausland oder technische Pannen der Zustellplattform beim Versenden der Empfangsbestätigung stellen keinen Wiederherstellungsgrund dar (RIEDO, a.a.O. N. 37 f. zu Art. 94 StPO.). Gleichzeitig dürfen aber einer Partei aus falschen behördlichen Auskünften aufgrund des

Vertrauensgrundsatzes keine Rechtsnachteile erwachsen (RIEDO, a.a.O., N. 39 zu Art. 94 StPO mit Verweis insb. auf Art. 3 Abs. 2 Bst. a StPO).

Die Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311]), die üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) und die Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) werden lediglich auf Antrag verfolgt. Die Antragsfrist erlischt gemäss Art. 31 StGB nach drei Monaten und beginnt ab dem Datum zu laufen, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Der Strafantrag ist bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben (Art. 304 Abs. 1 StPO).

3.2 Die Staatsanwaltschaft kam zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer den Strafantrag am 15. Mai 2020 zu spät gestellt habe, da er vom angeblich strafbaren Sachverhalt spätestens am 5. Februar 2020 Kenntnis erlangt habe. Entsprechend wies sie das Wiederherstellungsgesuch ab.

3.3 Der Beschwerdeführer bringt vor was folgt:

Meine Anzeige gegen Herrn A._____ wurde mit der Begründung abgewiesen, dass diese zu spät erfolgt sei und ich die Verfahrungskosten von Fr. 100.- zu übernehmen hätte. Gegen diese Verfügung lege ich Beschwerde ein. Ich war am 12. März, zusammen mit Frau C._____ auf dem Polizeiposten, also fristgerecht und habe Anzeige gegen Herrn A._____ erstattet. Wir wurden dann von Herrn E._____ belehrt, dass im Moment keine Anzeigen wegen Corona angenommen werden, und dass eine Fristverlängerung für Anzeigen gelte. Ebenso wurde durch Herrn D._____ die Einvernahme gegen die Anzeige von Herrn A._____ gegen mich der Termin aus ob genannten Gründen auf unbestimmte Zeit verschoben. Auf meine Frage, ob dann noch eine Anzeige gegen Herrn A._____ möglich sei, Antwortet er genau wie Herr E._____ dass Fristverlängerungen gelten. Als ich dann am 14. Mai einvernommen wurde, konnte ich dann die Anzeige erstatten. In der Verfügung O 20 5439 / PYK steht, dass Herr E._____ vehement bestreitet, dass er die Aufnahme der Anzeige verweigert habe, und dass er von Fristverlängerung gesprochen habe. Das gleiche gilt für Herrn D._____ Damit werde ich als Lügner dargestellt. Aber ich schwöre vor Gott, dass die beiden dies gesagt haben. Im weitem ist festzuhalten, dass Herr E._____ die Schokolade für das Gespräch mit Herrn F._____ erhalten hat, also ganz ein anderer Fall. Aus diesem Grunde stelle ich Beschwerde gegen die Verfügung O 20 5439 / PYK [...].

3.4 Mit diesen Argumenten, welche im Kern bloss appellatorische Kritik darstellen, dringt der Beschwerdeführer nicht durch:

3.4.1 Mit Anzeigerapport vom 19. Mai 2020 wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, anlässlich der Stockwerkeigentümerversammlung vom 27. Januar 2020 rufschädigende Äusserungen gegen B._____ im Protokoll festgehalten und dieses versendet zu haben. Die Staatsanwaltschaft nahm das Verfahren aufgrund des verspäteten Strafantrages mit Verfügung vom 14. Juli 2020 nicht an die Hand. Dagegen erhob B._____ am 20. Juli 2020 Beschwerde und machte geltend, er sei bereits am 12. März 2020 bei der Polizei gewesen, um Anzeige zu erstatten. Dort sei er vom Polizisten E._____ belehrt worden, dass wegen der Corona-Krise keine Anzeigen aufgenommen würden; es gelte eine Fristverlängerung. Als er am 24. März 2020 aufgeboten worden sei, um im Zusammenhang mit der Anzeige vom Beschuldigten gegen ihn auszusagen, habe ihm der Polizeibeamte D._____ telefonisch mitgeteilt, der Termin sei wegen der Corona-Epidemie auf unbestimmte

Zeit verschoben worden. Am 14. Mai 2020 sei er von D. _____ aufgeboten worden und habe dann seine Anzeige gegen den Beschuldigten machen können. Als er am 20. Juli 2020 mit der Sachbearbeiterin der Staatsanwaltschaft telefoniert habe, habe diese nichts von einer Fristverlängerung gewusst. Ebenso habe sie ihm mitgeteilt, dass von seiner Seite kein Strafantrag eingegangen sei. Er teilte mit, er reiche Beschwerde ein, weil sich E. _____ geweigert habe, seine Anzeige im März 2020 aufzunehmen. Auf den Einwand, dass er nur drei Monate Zeit habe, habe dieser wörtlich zu ihm gesagt: «Es gelte Fristverlängerung». Weil E. _____ Polizist sei, habe er ihm dies geglaubt. Habe ihn E. _____ etwa angelogen? Aus der Telefonnotiz vom 20. Juli 2020 der Sachbearbeiterin der Staatsanwaltschaft ist folgendes zum Thema Strafantrag festgehalten: «Herr B. _____ sprach zuerst davon, dass wir keinen Strafantrag haben. Ich habe dann in den Akten geschaut und ihm erklärt, dass die Einreichfrist für den Strafantrag (drei Monate) abgelaufen sei und dass deshalb das Verfahren nicht an die Hand genommen wird, da der Strafantrag zu spät eingereicht wurde.»

Am 31. Juli 2020 forderte die Staatsanwaltschaft die den vorliegenden Fall bearbeitenden Polizisten E. _____ und D. _____ auf, zu den Vorbringen von B. _____ Stellung zu nehmen. E. _____ nahm mit Berichtsrapport vom 3. August 2020 Stellung. Er machte geltend, dass C. _____ und B. _____ am Schalter der Polizeiwache Thun seit längerer Zeit bekannt seien, da es an ihrem Domizil immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen den Wohnungsbesitzern komme. So auch im März 2020, als die beiden erneut am Schalter erschienen seien. Er habe ihnen daraufhin erklärt, dass im Moment keine Einvernahmen gemacht werden dürften (Anweisung Polizeikommando Bern), ausser sie seien von der Staatsanwaltschaft delegiert. Er habe in einem längeren Gespräch versucht, C. _____ und B. _____ davon zu überzeugen, dass diese Nachbarschaftsprobleme nicht über die Polizei/Staatsanwaltschaft gelöst werden könnten und habe ihnen geraten, doch mit den Parteien das Gespräch zu suchen. Zudem habe er noch mit einem der involvierten Nachbarn telefoniert. C. _____ und B. _____ seien damals mit seinem Vorschlag zufrieden gewesen. Zum Dank habe er von C. _____ sogar noch eine Schachtel Schokolade erhalten. Die Behauptung, dass die Aufnahme einer Anzeige verweigert worden sei, weise er vehement zurück. Auch von einer Fristverlängerung sei nicht die Rede gewesen. Es zeige sich jedoch, dass was gesagt und dann verstanden werde, oft nicht dasselbe sei. Mit Berichtsrapport vom 11. August 2020 nahm D. _____ Stellung. Er machte geltend, dass er am 3. März 2020 den Auftrag erhalten habe, B. _____ einzuvernehmen. Es sei darum gegangen, dass der Beschuldigte Anzeige gegen B. _____ wegen übler Nachrede eingereicht habe. Daraufhin habe er mit B. _____ einen Termin für den 24. März 2020 vereinbart. Am 19. März 2020 sei die interne Aufforderung gekommen, wegen Corona keine Einvernahmen mehr durchzuführen. Da B. _____ altersmässig bereits zur Risikogruppe gezählt habe und er keine Dringlichkeit gesehen habe, habe er den Termin abgesagt. Ab dem 27. April 2020 sei die Einvernahmesperre aufgehoben worden, weshalb er mit B. _____ einen neuen Einvernahmetermin vereinbart habe. Dieser sei sodann am 14. Mai 2020 zur Einvernahme erschienen. Er habe anlässlich der Einvernahme angegeben, dass die endgültige Version des Protokolls von der Eigentümerver-

sammlung Ende April 2020 an die Mitglieder versendet worden sei. Gemäss D._____ sei dies eventuell eine Möglichkeit, die Tatzeit neu zu definieren. Im Anschluss an die Einvernahme habe B._____ eine Gegenanzeige einreichen wollen. Aus zeitlichen Gründen sei diese auf den 15. Mai 2020 verschoben worden. Der Strafantrag sei von B._____ erstellt und der Anzeige beigelegt worden. Allerdings sei dies auf der Anzeige unter der Rubrik «Beilagen» nicht vermerkt worden.

In der Folge gab die Staatsanwaltschaft B._____ Gelegenheit, zu den Eingaben der Polizisten Stellung zu nehmen. Zusammengefasst erklärte er am 28. September 2020, er sei am 24. März 2020 zur Einvernahme aufgeboten worden. Anschliessend habe ihn D._____ angerufen und ihm erklärt, dass der Termin wegen Corona auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsse. Er habe D._____ mitgeteilt, dass er eine Gegenanzeige gegen den Beschuldigten einreichen würde, dass aber bei einer Verschiebung des Termins die Frist von drei Monaten abgelaufen sein werde, da die Versammlung am 27. Januar 2020 stattgefunden habe. D._____ habe ihm daraufhin gesagt, und dies habe der Polizist in der Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft verschwiegen, dass es wegen Corona eine Fristerstreckung gebe und er seine Anzeige bei seiner Einvernahme immer noch machen könne. Er sei dann am 14. Mai 2020 einvernommen worden und habe die Anzeige gemacht, welche er bereits am 24. März 2020 habe aufgeben wollen. Er sei im festen Glauben gewesen, dass ihm D._____ am Telefon die Wahrheit gesagt habe, nämlich dass es wegen Corona eine Fristverlängerung geben würde. Die korrigierte Version des Protokolls sei ihm erst am 30. April 2020 zugestellt worden. Zur Stellungnahme von E._____ führte B._____ aus, dass sie – wie E._____ geschrieben habe - am 20. März 2020, also fristgerecht, bei ihm am Schalter gewesen seien und Anzeige gegen den Beschuldigten hätten einreichen wollen. Wie er der Staatsanwaltschaft geschrieben habe, habe E._____ ihnen erklärt, dass laut Anweisung des Polizeikommandos keine Anzeigen erstattet werden dürften. In der Stellungnahme verschweige er jedoch, dass er auch noch wörtlich gesagt habe, dass wegen Corona eine Fristerstreckung für Anzeigen bestehe. Betreffend den erhaltenen Osterhasen vermische E._____ zwei Fälle. Er habe den Osterhasen erhalten, da er mit Herrn F._____ geredet habe, weil dieser immer seine Tischtücher und Decken auf ihrer Terrasse ausschüttle. E._____ habe ja selber geschrieben, dass sie schon lange wegen Nachbarschaftsstreitigkeiten bei der Polizei bekannt seien. Fakt sei, dass er den Beschuldigten zweimal rechtzeitig habe anzeigen wollen, aber durch die beiden Polizisten mit der Begründung, es bestehe eine Fristverlängerung wegen Corona, abgewiesen worden sei.

- 3.4.2 Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei der Anzeige gegen den Beschuldigten um eine Gegenanzeige von B._____ handelt und dessen Lebenspartnerin, C._____, ebenfalls Anzeige gegen Ersteren eingereicht hat. Gemäss der Stellungnahme von E._____ habe die Streitigkeit im März 2020 vorerst ohne Anzeigeerhebung geregelt werden können. B._____ und C._____ seien mit dem Ergebnis zufrieden gewesen. Daraus ist zu folgern, dass sich B._____ zu diesem Zeitpunkt entschieden hatte, auf die Strafantragsstellung zu verzichten. Gemäss den eigenen Ausführungen war B._____ die dreimonatige Strafantragsfrist beim Aufsuchen des Polizeipostens im März 2020 bekannt gewesen (vgl.

Beschwerde an das Obergericht vom 20. Juli 2020). Im Weiteren stehen die Ausführungen der beiden Polizisten den Angaben von B._____ diametral entgegen. E._____ bestritt vehement, die Aufnahme einer Anzeige verweigert zu haben. Zudem gab er an, dass von einer Fristerstreckung nie die Rede gewesen sei. Auch die Ausführungen von D._____ vermögen die Angaben von B._____ nicht zu stützen. Aus der Stellungnahme von B._____ vom 28. September 2020 und der Beschwerde vom 23. November 2020 ergeben sich keine weitergehenden Erkenntnisse. Die Beschwerdekammer kommt zum Schluss, dass E._____ – entgegen den Ausführungen von B._____ – nicht erklärte, es könnten aufgrund der Weisung des Polizeikommandos keine Anzeigen entgegengenommen werden, sondern dass grundsätzlich auf Einvernahmen verzichtet werde. Diese Ausführungen waren denn auch rechtlich korrekt und es ist nicht erkennbar, wieso er als Polizist eine falsche Auskunft hätte geben sollen. Mithin liegen keine rechtsgenügenden Hinweise dafür vor, dass B._____ die Anzeigeerstattung verweigert oder dass ihm eine Fristverlängerung in Aussicht gestellt worden wäre. Unter diesen Umständen kann sich B._____ nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen. Ferner hätte er die Strafanzeige und mithin den Strafantrag auch schriftlich zu Händen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft stellen bzw. einreichen können. Dass er dies allenfalls nicht wusste (Rechtsunkenntnis) genügt nicht, um die Strafantragsfrist wiederherzustellen. Andere nicht zu verantwortende Gründe, welche es ihm unmöglich gemacht hätten, die Strafantragsfrist zu wahren, werden keine vorgebracht und sind nicht ersichtlich. Aus diesen Gründen wurde das Gesuch um Wiederherstellung korrekterweise abgewiesen.

Der Vollständigkeit halber wird fernerhin auf den Hinweis von D._____ eingegangen, wonach die endgültige Version des Protokolls der Eigentümerversammlung erst Ende April 2020 an die Mitglieder versendet worden und dies allenfalls noch eine Möglichkeit sei, die Tatzeit neu zu definieren. Dem kann nicht gefolgt werden: Wie bereits in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 14. Juli 2020 ausgeführt, nahm B._____ spätestens am 5. Februar 2020 vom offenbar versendeten Protokoll und dessen Inhalt Kenntnis. Die erneute Versendung erfolgte aufgrund der Intervention von B._____, welcher ausdrücklich verlangte, das Protokoll mit seinen Angaben zu ergänzen und nochmals an alle Parteien zu versenden (siehe Schreiben «Korrektur Protokoll STOWE G._____-Weg 3, 3a, 5 und 5a, vom 27. Januar 2020» vom 5. Februar 2020). Dass der Beschuldigte dieser Aufforderung nachkam, mithin das Protokoll ergänzte und es nochmals an alle Parteien sendete, kann ihm eindeutig nicht zum (strafrechtlich relevanten) Vorwurf gemacht werden.

- 3.5 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin H. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 12. Januar 2021

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post – wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen – nichts. Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.